

**Auftrag zur Prüfung von Aliasnamen bei der Empfängerüberprüfung
(Verification of Payee)**

Firma (Name, Anschrift)	Personen-Nummer

nachstehend „Kunde“

Bank (Name, Anschrift) Volksbank Köln Bonn eG, Heinemannstr. 15, 53175 Bonn
--

nachstehend „Bank“ genannt

Vorbemerkung

Zahlungsdienstleister von Zahlern sind ab 05.10.2025 nach Art. 5c der Verordnung (EU) 260/2012 in der durch die Verordnung (EU) 2024/886 geänderten Fassung (SEPA-Verordnung) verpflichtet, ihren Kunden (Zahlern) eine Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den der Zahler eine Sepa-Überweisung oder Echtzeitüberweisung in Euro in Auftrag geben will, anzubieten (Empfängerüberprüfung). Die Empfängerüberprüfung wird vom Zahlungsdienstleister des Zahlers unmittelbar, nachdem der Zahler die relevanten Informationen über den Zahlungsempfänger übermittelt hat und bevor dem Zahler die Möglichkeit zur Autorisierung dieser Überweisung gegeben wird, durchgeführt.

Gibt ein Zahler als Empfängernamen z.B. nur eine Kurzbezeichnung oder einen allgemein bekannten Namen an, mit bzw. unter dem ein Zahlungsempfänger auftritt, der jedoch nicht mit dem bei seinem Zahlungsdienstleister hinterlegten Kontoinhabernamen übereinstimmt, könnte der Zahler durch die gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweise bei Abweichungen veranlasst werden, die Autorisierung der Überweisung abzubrechen. Sowohl dem Zahler als auch dem Zahlungsempfänger könnten dadurch Nachteile oder Schäden entstehen.

Vor diesem Hintergrund erteilt der Kunde der Bank folgenden Auftrag:

1. Auftrag des Kunden

(1) Der Kunde (als potenzieller Zahlungsempfänger) beauftragt die Bank, für seine bei der Bank geführten Geschäftsgirokonten zu Zwecken der Empfängerüberprüfung neben seinen hinterlegten Kontoinhabernamen auch die in folgenden genannten weiteren Namen oder Bezeichnungen für den Kunden als „Alias-Zahlungsempfängernamen“ zu verknüpfen, zu speichern und zu verarbeiten.

Alias 1	
Alias 2	
Alias 3	
Alias 4	
Alias 5	

(2) Zulässige Alias-Zahlungsempfängernamen sind nur: alternative Geschäftsbezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen oder allgemein bekannte Namen o.ä., mit bzw. unter denen der Kunde mit seinem Unternehmen, für das der Kunde das Geschäftsgirokonto führt, im Geschäftsverkehr rechtmäßig auftritt bzw. berechtigt auftreten darf.

(3) Zulässig sind maximal 5 Alias-Zahlungsempfängernamen, wobei die Alias-Zahlungsempfängernamen maximal 70 Zeichen lang sein dürfen.

(4) Änderungen, Streichungen und/oder Ergänzungen der „Alias-Zahlungsempfängernamen“ genannten IBAN und oder Namen/Bezeichnungen können vom Kunden jederzeit mit einer Vorlaufzeit von drei Geschäftstagen veranlasst werden.

Dazu hat der Kunde die Anpassungen der Bank schriftlich mitzuteilen.

- (5) Der Kunde beauftragt die Bank, bei einer Empfängerüberprüfung primär den bei ihr hinterlegten Kontoinhabernamen und bei fehlender Übereinstimmung hilfsweise auch angegebenen Alias-Zahlungsempfängernamen auf deren Übereinstimmung zu prüfen und sodann das festgestellte Prüfungsergebnis dem anfragenden Zahler-Zahlungsdienstleister mitzuteilen.
- (6) Das Ergebnis des Namensabgleiches mit einem Alias-Zahlungsempfängernamen soll von der Bank sowohl in dem Fall berücksichtigt werden, dass eine vollständige Übereinstimmung des vom Zahler angegebenen Empfängernamens mit einem Alias-Zahlungsempfängernamen gegeben ist als auch bei einer Nahezu-Übereinstimmung zwischen dem vom Zahler angegebenen Empfängernamen und einem Alias-Zahlungsempfängernamen.

2. Haftungsfreistellung

Der Kunde stellt die Bank von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere des anfragenden Zahlungsdienstleisters des Zahlers, frei, die gegen die Bank geltend gemacht werden, weil sie eine Empfängerüberprüfungsanfrage nach einer hilfsweise mit einem der vom Kunden angegebenen Alias-Zahlungsempfängernamen durchgeführten Empfängerüberprüfung gemäß dem festgestellten Prüfungsergebnis an den Zahlungsdienstleister des Zahlers beantwortet hat.

3. Inkrafttreten/Laufzeit

Dieser Auftrag tritt mit Unterzeichnung, frühestens jedoch mit Wirkung zum 5. Oktober 2025 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sowohl der Kunde als auch die Bank können den Auftrag mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Auftrags unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine zulässige Regelung treten, die die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt oder vereinbart hätten, wenn sie diese Konsequenz vorher bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Falle einer aufgetretenen Regelungslücke.

Ort, Datum	Unterschrift des Kunden
------------	-------------------------